



Gemeinde Graal-Müritz, Ribnitzer Straße 21
18181 Graal-Müritz

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Graal-Müritz

Jahreshauptveranlagung zur Grundsteuer im Jahr 2020

Für das Kalenderjahr 2020 werden wie im Vorjahr keine Bescheide zur Grundsteuer versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 ist noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden und somit werden gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 KV M-V die Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Da keine Änderung der Grundsteuer eingetreten ist, wird auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden verzichtet. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen bzw. bei Eigentümerwechsel oder bei Änderungen des Grundsteuermessbetrages, wird Ihnen selbstverständlich ein neuer Grundsteuerbescheid zugeschickt. Hierfür erhalten Sie im Vorfeld immer einen neuen Grundsteuermessbescheid vom zuständigen Finanzamt.

Gültig ist somit der Grundsteuerbetrag, der mit Grundsteuerbescheid ab dem Kalenderjahr 2018 zuletzt bekannt gegeben wurde.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen für die:

Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	290 v.H.
Grundsteuer B – für Grundstücke	350 v.H.

der Steuermessbeträge, die durch das zuständige Finanzamt festgesetzt wurden.

Die Ausstellung eines aktuell benötigten Steuerbescheides kann auf Anfrage bei der Gemeinde Graal-Müritz postalisch oder per Mail erfolgen. Hierfür können Verwaltungsgebühren i.H.v. 2,50 € erhoben werden.

Vermerk:

Sollten sich nach Beschluss der Haushaltssatzung Änderungen in den Hebesätzen ergeben, werden diese durch neue Bescheide bekannt gemacht.

Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer und der Straßenreinigungsgebühren im Jahr 2020

Für das Kalenderjahr 2020 werden wie im Vorjahr keine Bescheide über die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer und über die Straßenreinigungsgebühren versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Änderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür findet sich im § 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum bestimmen, dass dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich nichts an der Berechnungsgrundlage und der Abgabehöhe ändert. Es ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen diese Abgaben fällig werden.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Graal-Müritz vom 20.12.2001 ändert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß an- und abzumelden.

Einen neuen Bescheid zur Zweitwohnungssteuer erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung sowie bei Änderungen bezüglich der Zweitwohnung oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Graal-Müritz vom 31.05.2016 ändert.

Einen neuen Bescheid über die Straßenreinigungsgebühren erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung oder wenn sich die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Graal-Müritz vom 16.04.2019 ändert oder sich die Gebührensatzung mit Anlage zur Straßenreinigung vom 30.11.2015 ändert.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt die Abbuchung der Steuern und Abgaben wie gewohnt. Die Steuerpflichtigen, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, entrichten die Steuern und Abgaben für 2020 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Personenkontos und der Objektnummer zu den jeweiligen Fälligkeiten.

Zur Information hier nochmal die Zahlungstermine für alle Steuerarten:

Jahreszahler (nur auf Antrag):

01.07. des Jahres

Quartalszahler:

I. Quartal 15.02. des Jahres

II. Quartal 15.05. des Jahres

III. Quartal 15.08. des Jahres

IV. Quartal 15.11. des Jahres

Bankverbindung der Gemeinde Graal-Müritz:

Ostseesparkasse Rostock

IBAN DE06 1305 0000 0275 2222 25

BIC NOLADE21ROS

Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG

IBAN DE49 1309 0000 0002 6014 78

BIC GENODEF1HR1

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Graal-Müritz, der Bürgermeister, Ribnitzer Straße 21, 18181 Graal-Müritz einzulegen.

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Graal-Müritz, den 31.01.2020


Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin

